



Gestell

- Bei einem klappbaren Gestell müssen die klappbaren Teile bei der Gebrauchsstellung arretierbar sein. Eine Verriegelungs- und/oder Entriegelungsvorrichtung darf sich nicht unbeabsichtigt lösen.
- Zur sicheren Bewegung des Grillgerätes muss eine Griffvorrichtung vorhanden sein.
- Bei Grillgeräten mit Rädern muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein unbeabsichtigtes Verschieben des Gerätes unter üblichen Betriebsbedingungen verhindert.

Brennstoffbehälter

- Der Brennstoffbehälter muss eine Mindestdiefe nach u. a. Tabelle haben (gilt nur für Grillgeräte mit festen Brennstoffen).

∅ oder längstes Seitenmaß des Grillrostes	Mindestdiefe des Brennstoffbehälters
≤ 400 mm	50 mm
≥ 400 mm	60 mm

- Unbeschichtete Brennstoffbehälter aus Stahlblech müssen eine Mindestdicke von 0,7 mm aufweisen, wenn der Durchmesser oder längstes Seitenmaß des Grillrostes max. 400 mm beträgt. Bei größerem Durchmesser oder Seitenmaß beträgt die Mindestbreite 0,8 mm.

AUSKÜNFTE

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Abteilung 2/Referat 23

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz

Tel.: 06131 6033-0

Fax.: 06131 674920

E-Mail: gus@lfu.rlp.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Bearbeitung und Abbildung: LfU

Stand: November 2021

Auflage: 100 Exemplare

© LfU 2021

GRILLGERÄTE

Und worauf Sie beim Kauf achten sollen



Allgemeines

Grillgeräte unterliegen dem Produktsicherheitsgesetz. Die sicherheitstechnischen Anforderungen sind für Grillgeräte mit festen Brennstoffen in der DIN EN 1860-1 und für Gasgrillgeräte in der DIN EN 498 festgelegt. Besondere Anforderungen an elektrische Grillgeräte sind in der DIN EN 60335-2-78 geregelt.

Um ein möglichst sicheres Grillgerät zu kaufen, sollten Sie auf folgende Punkte beim Kauf achten:

- Aufbau- und Gebrauchsanleitung
- Grillrost/Griffe
- Grillspieß
- Prüfung auf scharfe Kanten
- Gestell
- Brennstoffbehälter

Aufbau- und Gebrauchsanleitung

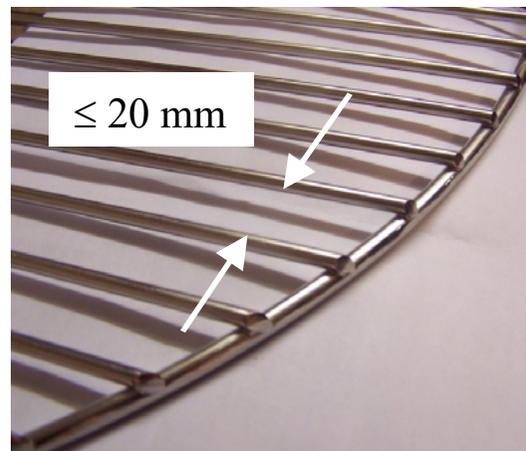
Jedem Grillgerät muss eine Aufbau- und Gebrauchsanleitung beiliegen, welche folgende Informationen mindestens beinhalten muss:

- Anschrift des Herstellers sowie Modell- und Typbezeichnung.
- Art und Weise des Aufbaus (möglichst mit Abbildungen) sowie bei Gasgrillgeräten Informationen zur Lagerung von Bauteilen des Gerätes.
- Die Art und Weise des Anschlusses an die Gasflasche (Gasgrillgeräte).

- Explosionszeichnung und Stückliste
- Hinweise zum sicheren Gebrauch des Grillgerätes.
- Die empfohlenen Brennstoffe und die maximal anzuwendende Menge.

Grillrost

- Der lichte Abstand zwischen den Stäben des Grillrostes darf nicht größer als 20 mm sein.
- Von Hand verstellbare Grillroste (bei Grillgeräten mit festen Brennstoffen) mit einem Durchmesser oder längstem Seitenmaß bis 400 mm müssen mindestens mit einem Handgriff ausgerüstet sein. Bei größeren Grillrosten müssen zwei Handgriffe angebracht sein.



Grillspieß

- Das Ende des Grillspießes muss die Form eines Kegelstumpfes haben und der kleinste Durchmesser darf nicht weniger als 1,5 mm und nicht mehr als 3 mm betragen.
- Der Grillspieß muss einen festen oder abnehmbaren Griff von mindestens 100 mm nutzbarer Länge haben (bei Gasgrillgeräten 80 mm).
- Überschreitet der Abstand zwischen den Auflagepunkten des Grillspießes 800 mm, muss ein zweiter Handgriff vorgesehen werden.
- Der Grillspieß muß mindestens zwei ver- und feststellbare Fleischkammern besitzen.



Prüfung auf scharfe Kanten

- Berührbare Kanten und Ecken des Grillgerätes müssen gratfrei sein.
- Raue Oberflächen sowie scharfkantige Enden, die zu Verletzungen führen können, darf das Grillgerät nicht aufweisen.